



Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2)

Änderung vom 8. Juni 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Asylverordnung 2 vom 11. August 1999¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Empfangs- und Verfahrenszentren» durch «Zentren des Bundes» ersetzt. Die notwendigen grammatikalischen Anpassungen sind vorzunehmen.*

² *In den Artikeln 6 Absatz 1, 7 Absatz 2, 46, 53 Buchstaben a und c, 54 Absatz 1, 64 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1, 82 Absatz 13 sowie in den Schlussbestimmungen zur Änderung vom 24. März 2004 (4 Nennungen) wird «Gesetz» ersetzt durch «AsylG».*

Art. 5b **Prämienverbilligung für vorläufig aufgenommene Personen**
(Art. 82a Abs. 7 AsylG)

Der Anspruch von vorläufig aufgenommenen Personen auf Prämienverbilligungsbeiträge nach Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994² über die Krankenversicherung (KVG) lebt sieben Jahre nach deren Einreise wieder auf.

Art. 22 Abs. 1, 3, 4 und 5

¹ Der Bund vergütet den Kantonen für jede Sozialhilfe beziehende Person eine Globalpauschale. Sie beträgt im schweizerischen Durchschnitt pro Monat 1498,02 Franken (Indexstand: 31. Okt. 2016).

³ Der Anteil für die Mietkosten wird unter Berücksichtigung einer Bandbreite zwischen 80 und 120 Prozent wie folgt kantonal abgestuft:

¹ SR 142.312
² SR 832.10

Kanton	in Prozent	Kanton	in Prozent
Aargau	101,4	Nidwalden	105,4
Appenzell Ausserrhoden	85,0	Obwalden	95,2
Appenzell Innerrhoden	90,2	Schaffhausen	84,6
Basel-Landschaft	103,6	Schwyz	118,3
Basel-Stadt	96,3	Solothurn	86,7
Bern	89,4	St. Gallen	90,4
Freiburg	90,0	Tessin	87,0
Genf	106,0	Thurgau	90,8
Glarus	82,0	Uri	87,4
Graubünden	92,5	Waadt	99,8
Jura	80,0	Wallis	81,8
Luzern	100,2	Zug	120,0
Neuenburg	80,0	Zürich	117,5

Bei wesentlichen Veränderungen auf dem Liegenschaftsmarkt kann das SEM die kantonale Abstufung gestützt auf die vom Bundesamt für Statistik (BfS) veröffentlichten Mietpreiserhebungen (durchschnittlicher Mietpreis in Franken nach Zimmerzahl und Kanton) anpassen.

⁴ Der Anteil für die Krankenversicherungsprämien, Selbstbehalte und Franchisen wird aufgrund der vom Bundesamt für Gesundheit publizierten Durchschnittsprämien³, der vollen Beträge der ordentlichen Franchise und des Selbstbehaltes nach Artikel 64 KVG⁴ sowie der Anzahl Kinder, junger Erwachsener und Erwachsener kantonal abgestuft. Die Anpassung erfolgt jeweils Ende Jahr für das nachfolgende Kalenderjahr.

⁵ Der Anteil für die Mietkosten beträgt 214,34 Franken, der Anteil für die übrigen Sozialhilfekosten 613,55 Franken und der Anteil für die Betreuungskosten 272,22 Franken. Die Anteile basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 100,3 Punkten (Indexstand: 31. Okt. 2016). Das SEM passt diese Anteile jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr der Indexentwicklung an.

Art. 23 Abs. 3

³ Für die Aufrechterhaltung einer minimalen Betreuungsstruktur vergütet der Bund jedem Kanton pro Monat eine Pauschale von 27 433 Franken als Sockelbeitrag. Sie basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 100,3 Punkten (Indexstand: 31. Okt. 2016). Das SEM passt diese Pauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr der Indexentwicklung an.

³ V des EDI vom 28. Okt. 2016 über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (SR **831.309.1**)

⁴ SR **832.10**

*Art. 24 Abs. 4 und 5**Aufgehoben**Art. 24a* Dauer der Kostenerstattungspflicht für Flüchtlingsgruppen(Art. 56 und 88 Abs. 3 und 3^{bis} AsylG)

¹ Der Bund vergütet den Kantonen Globalpauschalen für alle Flüchtlinge, die einer Flüchtlingsgruppe nach Artikel 56 AsylG angehören, während 7 Jahren ab Beginn des Monats, welcher auf die Einreise folgt.

² Die über fünf Jahre hinausgehende Vergütung nach Absatz 1 beinhaltet Beiträge an die Kosten für unbegleitete Minderjährige und Personen, die 5 Jahre nach ihrer Einreise aufgrund einer schweren körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder wegen Betagtheit nicht wirtschaftlich selbständig sind.

Art. 26 Abs. 1, 3, 4 und 5

¹ Der Bund vergütet den Kantonen für jede Sozialhilfe beziehende Person und für jeden Flüchtling, der einer Flüchtlingsgruppe nach Artikel 56 AsylG angehört eine Globalpauschale. Sie beträgt im schweizerischen Durchschnitt pro Monat 1466,98 Franken (Indexstand: 31. Okt. 2016).

³ Der Anteil für die Mietkosten wird unter Berücksichtigung einer Bandbreite zwischen 80 und 120 Prozent wie folgt kantonal abgestuft:

Kanton	in Prozent	Kanton	in Prozent
Aargau	101,4	Nidwalden	105,4
Appenzell Ausserrhoden	85,0	Obwalden	95,2
Appenzell Innerrhoden	90,2	Schaffhausen	84,6
Basel-Landschaft	103,6	Schwyz	118,3
Basel-Stadt	96,3	Solothurn	86,7
Bern	89,4	St. Gallen	90,4
Freiburg	90,0	Tessin	87,0
Genf	106,0	Thurgau	90,8
Glarus	82,0	Uri	87,4
Graubünden	92,5	Waadt	99,8
Jura	80,0	Wallis	81,8
Luzern	100,2	Zug	120,0
Neuenburg	80,0	Zürich	117,5

Bei wesentlichen Veränderungen auf dem Liegenschaftsmarkt kann das SEM die kantonale Abstufung gestützt auf die vom BfS veröffentlichten Mietpreiserhebungen (durchschnittlicher Mietpreis in Franken nach Zimmerzahl und Kanton) anpassen.

⁴ Die Festsetzung der vollen Beträge der ordentlichen Franchise und des Selbstbehaltes erfolgt nach Artikel 64 KVG⁵ sowie der Anzahl Kinder und Erwachsenen. Die Anpassung erfolgt jeweils Ende Jahr für das nachfolgende Kalenderjahr.

⁵ Der Anteil für die Mietkosten beträgt 312,07 Franken, der Anteil für die übrigen Sozialhilfekosten 822,72 Franken und der Anteil für die Betreuungs- und Verwaltungskosten 267,72 Franken. Die Anteile basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 100,3 Punkten (Stand: 31. Okt. 2016). Das SEM passt diese Anteile der Globalpauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr der Indexentwicklung an.

Art. 27a Berechnung des Gesamtbetrages für Flüchtlingsgruppen

Der vom Bund pro Kanton und Monat geschuldete Gesamtbetrag (B) in Franken basiert auf den in den Datensystemen des SEM erfassten Daten. Er berechnet sich nach folgender Formel:

$$B = \text{Anzahl am ersten Tag des Monats anwesende Flüchtlinge einer Flüchtlingsgruppe} \times \text{kantonal abgestufte Globalpauschale nach Artikel 26.}$$

Art. 28 Nothilfepauschalen

¹ Der Bund richtet den Kantonen eine einmalige Pauschale aus für jede Person:

- a. die ein Dublin-Verfahren durchlaufen hat;
- b. die ein beschleunigtes Verfahren durchlaufen hat;
- c. die ein erweitertes Verfahren durchlaufen hat; oder
- d. deren vorläufige Aufnahme aufgehoben worden ist.

² Die Pauschale nach Absatz 1 wird für die betreffende Person entrichtet, wenn:

- a. auf deren Asylgesuch nach Artikel 31a Absätze 1 und 3 des AsylG nicht eingetreten wurde, wenn der entsprechende Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden ist und ihr eine Ausreisefrist angesetzt worden ist;
- b. deren Asylgesuch abgewiesen wurde, wenn der entsprechende Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden ist und ihr eine Ausreisefrist angesetzt worden ist; oder
- c. deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde und ihr eine Ausreisefrist angesetzt worden ist.

Art. 29 Umfang und Höhe der Nothilfepauschalen

¹ Die Nothilfepauschale für Personen nach Abschluss eines Dublin-Verfahrens beträgt 400 Franken (Indexstand: 31. Oktober 2018). Sie basiert auf einer Bezugsquote von 10 Prozent, einer Bezugsdauer von 80 Tagen und Kosten pro Tag in der Höhe von 50 Franken.

⁵ SR 832.10

² Die Nothilfepauschale für Personen nach Abschluss eines beschleunigten Verfahrens beträgt 2013 Franken (Indexstand: 31. Oktober 2018). Sie basiert auf einer Bezugsquote von 33 Prozent, einer Bezugsdauer von 122 Tagen und Kosten pro Tag in der Höhe von 50 Franken.

³ Die Nothilfepauschale für Personen nach Abschluss eines erweiterten Verfahrens und für Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde, beträgt 6006 Franken (Indexstand: 31. Oktober 2018). Sie basiert auf einer Bezugsquote von 66 Prozent, einer Bezugsdauer von 182 Tagen und Kosten pro Tag in der Höhe von 50 Franken.

⁴ Das SEM passt die Nothilfepauschalen jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

Art. 30 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 30a Anpassung der Nothilfepauschalen

¹ Das SEM passt die Basispauschalen nach Artikel 29 gestützt auf die jährlichen Ergebnisse aus dem Monitoring Sozialhilfestopp nach Artikel 30 an, wenn das jeweilige Produkt aus der durchschnittlichen Bezugsquote und der durchschnittlichen Bezugsdauer der vorangehenden sechs Jahre um mindestens 10 Prozent vom entsprechenden Produkt der geltenden Basispauschale abweicht und die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 oder 3 erfüllt sind.

² Die Pauschale wird erhöht, wenn die finanziellen Nettoreserven der Kantone (Saldo von Überschüssen und Defiziten) tiefer sind als der durchschnittliche jährliche Gesamtbetrag, welcher den Kantonen in den vorangehenden vier Jahren als Pauschalen ausbezahlt wurde.

³ Die Pauschale wird gesenkt, wenn die finanziellen Nettoreserven der Kantone (Saldo von Überschüssen und Defiziten) mindestens dem durchschnittlichen jährlichen Gesamtbetrag entsprechen, welcher den Kantonen in den vorangehenden vier Jahren als Pauschalen ausbezahlt wurde.

⁴ Die Produkte nach Absatz 1 und die Nettoreserven nach den Absätzen 2 und 3 werden wie folgt berechnet: Der massgebende Mittelwert wird bestimmt, indem die Extremwerte am unteren und oberen Ende aus der Berechnung ausgeschlossen werden. Dabei werden die Werte derjenigen Kantone aus der Berechnung ausgeschlossen, welche zusammen für den Vollzug von mindestens 10 Prozent der rechtskräftigen Entscheide nach Artikel 28 zuständig sind.

⁵ Die Anpassung der Nothilfepauschalen wird wie folgt berechnet: Das neu ermittelte Produkt wird multipliziert mit den indextierten Kosten pro Tag in der Höhe von 50 Franken.

⁶ Die Anpassung der Pauschalen erfolgt jeweils auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres.

⁷ Wenn die Nettoreserven rückläufig sind und 25 Prozent oder weniger vom jährlichen Gesamtbetrag nach Absatz 2 ausmachen, unterbreitet das Eidgenössische

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) dem Bundesrat einen Antrag zur neuen Festlegung der Höhe der Pauschalen und deren Basiswerte nach Artikel 29.

Art. 31 Abs. 2 und 3

² Der Bund beteiligt sich an diesen Kosten mit einem jährlichen Pauschalbeitrag. Dieser wird nach der Formel $P \times G \times Y$: 100 berechnet, wobei gilt:

- P = einmaliger Pauschalbeitrag pro Person;
- G = Anzahl Asylgesuche und Anzahl Gesuche um Gewährung vorübergehenden Schutzes gemäss Datensystem des SEM;
- Y = bevölkerungsproportionaler Verteilschlüssel nach Artikel 21 und Anhang 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999⁶ über Verfahrensfragen.

³ Der Pauschalbeitrag nach Absatz 2 Variable P beträgt 550 Franken beim Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2018. Das SEM passt ihn jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr an diesen Index an.

Art. 41

¹ Der Pauschalbeitrag des Bundes an die Sicherheitskosten bemisst sich nach der Grösse der Unterkünfte des Bundes. Der Jahresansatz von 107 981,65 Franken wird pro 100 Unterbringungsplätze in Zentren des Bundes oder pro 25 Unterbringungsplätze in einem besonderen Zentrum des Bundes nach Artikel 24a AsylG ausgerichtet.

² Der Pauschalbeitrag pro Kanton wird jeweils Ende Jahr ausbezahlt und berechnet sich nach der Formel:

$$PB = (PE \times DE \times FE + PB \times DB \times FB) \times JA/JT$$

In der Formel bedeuten:

- PB = Pauschalbeitrag pro Kanton
- PE = Anzahl Unterbringungsplätze pro Zentrum des Bundes im Kanton
- PB = Anzahl Unterbringungsplätze pro besonderes Zentrum des Bundes im Kanton
- DE = Betriebsdauer pro Zentrum des Bundes in Tagen
- DB = Betriebsdauer pro besonderes Zentrum des Bundes in Tagen
- FE = 0,01 (Faktor Zentrum des Bundes)
- FB = 0,04 (Faktor besonderes Zentrum)
- JA = Jahresansatz nach Absatz 1
- JT = Anzahl Kalendertage im Jahr.

³ Der Jahresansatz nach Absatz 1 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 100,3 Punkten (Stand: 31. Oktober 2016). Das SEM passt

⁶ SR 142.311

diesen Betrag jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr der Indexentwicklung an.

⁴ Mit dem nach Absatz 2 ausgerichteten Pauschalbeitrag sind sämtliche nach Artikel 91 Absatz 2^{ter} AsylG vergütbaren Sicherheitskosten der Standortkantone abgegolten.

Art. 44 Abs. 2

² Der Beitrag des Bundes bezweckt namentlich die Förderung der Lehr- und Forschungstätigkeit sowie der Qualitätssicherung auf dem Gebiet der speziellen Betreuung traumatisierter Personen.

Art. 53 Bst. d und e

Der Bund kann die notwendigen Kosten für die direkte Einreise in die Schweiz übernehmen, namentlich für:

- d. Personen, denen die Einreise in die Schweiz im Rahmen der Familienzusammenführung mit anerkannten Flüchtlingen nach Artikel 51 Absatz 4 AsylG oder nach Artikel 85 Absatz 7 AuG⁷ bewilligt wird;
- e. Personen, denen die Einreise in die Schweiz bewilligt wurde, weil sie ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sind.

Art. 54 Abs. 2

² Die Vergütungen im Rahmen dieser Verordnung können nur von den kantonalen Migrations- oder Sozialhilfebehörden beantragt werden.

Art. 56 Abs. 3

³ In allen Fällen ist die kostengünstigste Variante zu wählen, sofern sie den Umständen – wie namentlich Gesundheitszustand, anwendbare Bestimmungen für den Transit durch Drittländer und für die Aufnahme im Bestimmungsland – angemessen ist.

Art. 58 **Kosten für die Begleitung**

¹ Der Bund vergütet eine Begleitpauschale von 200 Franken pro Begleitperson, wenn eine ausländische Person von ihrem Wohnort zur nächstgelegenen zuständigen konsularischen Vertretung polizeilich begleitet werden muss.

² Für Personen, die auf der gesamten Rückreise polizeilich begleitet werden müssen, vergütet der Bund eine Begleitpauschale von:

- a. 200 Franken pro Begleitperson für die polizeiliche Begleitung bis zum Flughafen oder bis zum Grenzübergang;
- b. 300 Franken pro Tag und Begleitperson für die Begleitung vom Flughafen in den Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat als Beitrag an die Kosten für Mahl-

⁷ SR 142.20

zeiten, Unterkunft und weitere Aufwendungen; die Löhne für die Begleitpersonen sowie allfällige Gebühren oder Entschädigungen für die Begleitung werden nicht vergütet; und

- c. 400 Franken pro Tag für den Equipenleiter oder die Equipenleiterin eines Sonderflugs nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung vom 12. November 2008⁸ über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes ab Flughafen bis in den Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat.

³ Befindet sich die zuständige konsularische Vertretung, der Flughafen oder der Grenzübergang im gleichen Kanton, in welchem sich die ausländische Person aufhält, so beträgt die Begleitpauschale nach den Absätzen 1 und 2 Buchstabe a 50 Franken.

⁴ Der Bund vergütet eine Begleitpauschale von 200 Franken für die soziale Begleitung vom Wohnort bis zum Flughafen oder bis zum Grenzübergang oder für die gesamte Rückreise, wenn es sich um besonders betreuungsbedürftige Personen, insbesondere um Familien mit Kindern oder allein reisende Minderjährige handelt.

⁵ Der Kanton kann Drittpersonen mit der sozialen Begleitung nach Absatz 5 beauftragen.

Art. 58b Kosten für ärztliche Untersuchungen und Begleitungen

¹ Bei Durchführung einer ärztlichen Untersuchung nach Artikel 27 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 2008⁹ über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vergütet das SEM den Kantonen eine Pauschale von 350 Franken.

² Für eine ärztliche Begleitung an den Flughafen oder bis zum Grenzübergang, die sich nach einer ärztlichen Untersuchung als notwendig erweist, vergütet das SEM den Kantonen eine Pauschale von 1000 Franken.

³ Die Pauschalen nach den Absätzen 1 und 2 basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2018. Das SEM passt die Pauschalen jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr der Indexentwicklung an.

Art. 59 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. c und 3

Weitere vergütbare Kosten

¹ Der Bund vergütet die Kosten für:

- c. die Beförderung des Gepäcks bis zum Betrag von 200 Franken pro Person, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 500 Franken pro Familie;

³ Erscheint eine ausreisepflichtige Person nicht zum Ausreisetermin, so stellt das SEM dem Kanton die Flugannullierungskosten sowie die in diesem Zusammenhang

⁸ SR 364.3

⁹ SR 364

entstandenen weiteren Kosten in Rechnung, falls der Kanton die Annullierung hätte verhindern können.

Art. 59a Abs. 1, 2 und 2^{bis}

¹ Das SEM kann zur Deckung der Grundbedürfnisse während der Reise zum Heimat- oder Herkunftsstaat das Reisegeld vergüten. Dieses beträgt 100 Franken pro Person, höchstens jedoch 500 Franken pro Familie.

² Es kann das Reisegeld bis zum Betrag von 500 Franken pro Person, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 1000 Franken pro Familie erhöhen, wenn damit aus besonderen, insbesondere länderspezifischen oder gesundheitlichen Gründen die kontrollierte Ausreise gefördert werden kann.

^{2^{bis}} Das SEM kann Personen, die sich gestützt auf Artikel 75–78 AuG¹⁰ in Haft befinden und die sich bereit erklären, pflichtgemäss auszureisen, ein Reisegeld von maximal 500 Franken vergüten. Die Vergütung des Reisegeldes erfolgt erst, nachdem ein Beratungsgespräch in Administrativhaft nach Artikel 3b VVWAL¹¹ stattgefunden hat.

Art. 59a^{bis} Abs. 3 Bst. a, 3^{bis} und 5

³ Das SEM entscheidet auf Antrag der Kantone über die Ausrichtung des Ausreisegeldes. Hierfür hat der Kanton darzulegen, dass:

- a. er alle für die Papierbeschaffung notwendigen Schritte rechtzeitig eingeleitet sowie bei Personen, die sich gestützt auf Artikel 75–78 AuG¹² in Haft befinden, ein Beratungsgespräch in Administrativhaft gemäss Artikel 3b VVWAL¹³ durchgeführt hat; und

^{3^{bis}} Aufgrund des Gesundheitszustandes der Person und aus länderspezifischen Gründen kann das SEM das Ausreisegeld ausnahmsweise auch dann ausrichten, wenn die Voraussetzungen in den Absätzen 2 und 3 nicht erfüllt sind.

⁵ Das SEM oder von diesem beauftragte Dritte können das Ausreisegeld an den internationalen Flughäfen oder im Bestimmungsland auszahlen.

Art. 59a^{ter}

Aufgehoben

¹⁰ SR 142.20

¹¹ SR 142.281

¹² SR 142.20

¹³ SR 142.281

*Gliederungstitel vor Art. 62***6. Kapitel: Rückkehrhilfe und Wiedereingliederung**

(Art. 93, 93a, 93b)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen*Art. 62* Zweck der Rückkehrhilfe

¹ Zweck der Rückkehrhilfemassnahmen ist die Förderung der freiwilligen und pflichtgemässen Rückkehr in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat von Personen nach Artikel 63.

² Freiwillige Rückkehr bedeutet, dass eine Person die Schweiz aus eigenem Antrieb verlässt; pflichtgemässe Rückkehr bedeutet, dass eine Person die Schweiz aufgrund einer entsprechenden Verfügung verlässt.

³ Rückkehrhilfemassnahmen können auch Leistungen umfassen, die den Wiedereingliederungsprozess der rückkehrenden Person unterstützen.

⁴ Rückkehrhilfe wird nur einmal gewährt. Dies schliesst die in anderen europäischen Staaten gewährten Rückkehrhilfen ein.

⁵ Reisen die Begünstigten nicht aus oder wieder ein, so haben sie die durch die Schweiz ausbezahlten Beträge rückzuerstatten.

Art. 64 Abs. 5

⁵ Das EJPD kann die Rückkehrhilfe für einzelne Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaaten aus länderspezifischen Gründen befristet ausschliessen.

*Gliederungstitel vor Art. 65***2. Abschnitt: Rückkehrberatung**

(Art. 93a AsylG)

Art. 67 Abs. 3

³ Zuständig für die Rückkehrberatungsstellen in den Zentren des Bundes und an den Flughäfen Zürich und Genf ist das SEM. Es kann diese Aufgabe kantonalen Rückkehrberatungsstellen oder Dritten übertragen; in diesem Fall schliesst es mit diesen eine Vereinbarung über die Abgeltung ab.

Art. 68 Abs. 3 und 4

³ Die Basispauschale wird kantonal wie folgt abgestuft:

Kanton	Franken	Kanton	Franken
Aargau	62 174	Nidwalden	23 161
Appenzell Ausserrhoden	19 710	Obwalden	20 086
Appenzell Innerrhoden	15 365	Schaffhausen	21 505

Kanton	Franken	Kanton	Franken
Basel-Landschaft	41 785	Schwyz	26 986
Basel-Stadt	25 501	Solothurn	37 482
Bern	125 565	St. Gallen	47 782
Freiburg	42 715	Tessin	31 928
Genf	59 619	Thurgau	20 662
Glarus	21 206	Uri	18 103
Graubünden	28 554	Waadt	83 285
Jura	20 431	Wallis	47 220
Luzern	47 925	Zug	25 072
Neuenburg	30 028	Zürich	156 156

⁴ Die Leistungspauschale beträgt 1000 Franken pro im Vorjahr ausgereiste Person.

Art. 72 Abs. 2

² Zuständig für die Programme gemäss Artikel 71 ist das SEM. Es kann der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten oder Dritten die Planung und Umsetzung der Programme im Ausland übertragen.

Art. 74 Abs. 2–5

² Die Pauschale für die individuelle Rückkehrhilfe nach Absatz 1 beträgt maximal 1000 Franken pro Person. Sie kann individuell abgestuft werden, namentlich nach Alter, Stand des Asylverfahrens, Aufenthaltsdauer und aus länderspezifischen Gründen.

³ Die Pauschale kann durch eine materielle Zusatzhilfe ergänzt werden. Darunter fallen individuelle Massnahmen namentlich in den Bereichen Beruf, Ausbildung und Wohnraum.

⁴ Die materielle Zusatzhilfe wird bis höchstens 3000 Franken pro Person oder Familie gewährt. Das SEM kann für Personen mit besonderen persönlichen, sozialen oder beruflichen Reintegrationsbedürfnissen im Zielstaat und aus länderspezifischen Gründen die materielle Zusatzhilfe bis auf höchstens 5000 Franken erhöhen.

⁵ In den Zentren des Bundes werden die individuelle Rückkehrhilfe und die materielle Zusatzhilfe unter Berücksichtigung des Verfahrensstands und der Aufenthaltsdauer degressiv ausgestaltet.

Art. 76 Ausreise in einen Drittstaat

¹ Bei der Ausreise in einen Drittstaat, der nicht dem Heimat- oder Herkunftsstaat entspricht, kann individuelle Rückkehrhilfe gewährt werden. Die betroffene Person muss mindestens ein Jahr zum Verbleib im Drittstaat berechtigt sein.

² Keine individuelle Rückkehrhilfe wird gewährt, wenn die betroffene Person in einen Staat nach Artikel 76a weiterreist.

Art. 76a Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Von der individuellen Rückkehrhilfe ausgeschlossen sind:

Art. 77 *Zuständigkeit*

Das SEM entscheidet auf Antrag der zuständigen kantonalen Stellen oder von beauftragten Dritten über die Gewährung der individuellen Rückkehrhilfe.

Art. 78 *Auszahlung*

Das SEM oder von diesem beauftragte Dritte können individuelle Rückkehrhilfebeträge an den internationalen Flughäfen oder im Bestimmungsland auszahlen.

7. Kapitel (Art. 79 und 80)

Aufgehoben

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 8. Juni 2018

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung passt das SEM die in den folgenden Bestimmungen enthaltenen Beträge dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2018 an: Artikel 22 Absätze 1 und 5, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 1 und 5 sowie Artikel 41 Absätze 1 und 3.

² Artikel 24a gilt auch in Bezug auf Flüchtlinge, die einer Flüchtlingsgruppe nach Artikel 56 AsylG angehören und vor Inkrafttreten dieser Änderung in die Schweiz eingereist sind.

³ Der Umfang und die Höhe der Nothilfepauschale für Personen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung ein Asylgesuch eingereicht haben, richten sich nach altem Recht.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. März 2019 in Kraft.

² Der Artikel 68 Absätze 3 und 4 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

8. Juni 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

